

Hierauf erlaubt sich demgemäß die Deputation ihren zweiten Antrag zu richten und damit ihren heutigen Bericht zu schließen.

Bremen, den 18. Februar 1853.

(gez.) C. F. G. Mohr. (gez.) A. Meyer.

Anlage II.
zur Mittheilung des Senats
vom 25. Februar 1853.

Vierter Bericht der Schuldeputation,
die Verbesserung des Volksschulwesens betreffend.

Die Schuldeputation ist am 27. Nov. und 5. Dec. 1851 vom Senate und der Bürgerschaft beauftragt worden, über die Organisation einer zu errichtenden Gewerbeschule Vorschläge zu machen. Zur Erledigung dieses Auftrags hat sie zunächst von der in der Mittheilung des Senats vom 26. Mai 1851 erwähnten Vorstellung der Gewerbekammer Kenntniß genommen, hierauf den Gegenstand selbst einer längeren sorgfältigen Erwägung unterzogen, und beehrt sie sich jetzt, nachdem sie in ihrem vor Kurzem erstatteten zweiten Bericht auf ein für eine Gewerbeschule geeignetes Local aufmerksam gemacht hat, dem Senate und der Bürgerschaft die folgenden Organisations-Vorschläge zur Beschlußnahme anheim zu geben:

- 1) Die Gewerbeschule besteht aus 2 Classen. Der Cursus in jeder Classe dauert 1 Jahr. Das Maximum der Schülerzahl jeder Classe beträgt 40.
- 2) Wer in die Gewerbeschule aufgenommen werden will, darf nicht unter 14 Jahr und nicht über 20 Jahr alt sein und muß die erforderliche Vorbildung nachweisen können. Fremde können nur dann aufgenommen werden, wenn das Maximum der Schülerzahl nicht schon durch Hiesige erreicht ist.
Die Aufnahme von Schülern findet jedes Jahr nur Anfangs April statt. Die Anmeldungen zur Aufnahme müssen im Laufe des Monats Februar geschehen.
- 3) Das Schulgeld beträgt jährlich 10 Thlr.
Der Senat wird fähigen Knaben unbemittelter Eltern Freistellen verleihen. Die Zahl dieser Freistellen ist höchstens 12.
- 4) Der Unterricht findet an allen Wochentagen, Morgens zwischen 7 und 12 Uhr, und, mit Ausnahme Mittwochs und Sonnabends, an den Nachmittagen zwischen 2 und 5 Uhr statt.
Ferien wie bei den Volksschulen.
- 5) Die Unterrichtsgegenstände sind:
Freihandzeichnen, geometrisches Zeichnen, Arithmetik, Geometrie, Physik, Chemie, Technologie, Naturgeschichte, Stilübungen und Lectüre.
Die Vertheilung dieser Gegenstände auf die Unterrichtszeit dürfte dem Ermessen der Schulbehörden zu überlassen sein.
- 6) Denjenigen Schülern, welche beide Classen der Gewerbeschule durchgemacht haben, soll demnächst Sonntags zu ihrer Fortbildung Gelegenheit gegeben werden.
Die näheren Anordnungen hierüber könnten den Schulbehörden überlassen bleiben.

- 7) Es werden an der Gewerbeschule 2 ordentliche Lehrer angestellt, der eine vorzugsweise für den mathematischen, der andere vorzugsweise für den naturwissenschaftlichen Unterricht. Einer derselben ist zugleich Vorsteher der Schule.

Für den in einzelnen Fächern außerdem noch erforderlichen Unterricht sind Hülfslehrer anzunehmen.

Sämmtliche Lehrer sind verpflichtet, auf Erfordern auch in der sub 6) gedachten Fortbildungsanstalt Unterricht zu erteilen.

- 8) Die beiden ordentlichen Lehrer haben wöchentlich, mit Einschluß des etwaigen Unterrichts an der Fortbildungsanstalt, jeder bis zu 24 Stunden zu unterrichten.

Das jährliche Gehalt eines ordentlichen Lehrers beträgt 600 bis 1000 Thlr. Der Vorsteher erhält außerdem 200 Thlr.

Für Unterricht im Zeichnen wird bis zu 600 Thlr., für sonstigen Hülfsunterricht bis zu 200 Thlr., und für Schulbedürfnisse bis zu 300 Thlr. jährlich ausgesetzt.

Zur Motivirung dieser Vorschläge bemerkt die Deputation das Folgende:

ad 1 und 2. Die Gewerbekammer wünscht in ihrer Vorstellung, daß der Eintritt in die Gewerbeschule schon mit dem vollendeten zwölften Lebensjahre zulässig sein möge; sie wird dabei von der Thatfache geleitet, daß die meisten Knaben, welche sich einem gewerblichen Berufe widmen wollen, schon unmittelbar nach zurückgelegtem 14. Jahre in die Lehre zu treten pflegen und alsdann zum Besuche einer Gewerbeschule keine Zeit mehr erübrigen können. Allein die Deputation hat bei näherer Erwägung aller sonstigen dabei in Betracht kommenden Verhältnisse dennoch für das vollendete 14. Jahr als Bedingung zum Eintritt in die Gewerbeschule sich entscheiden zu müssen geglaubt. — Zwölfjährige Knaben sind zum Eintritt in eine Gewerbeschule in der That nur wenig befähigt; werden sie dennoch zugelassen, so ist vorauszu sehen, daß die Gewerbeschule bei so geringer Vorbildung ihrer Zöglinge ihren Zweck nur in sehr dürftigem Maße wird erreichen können.

Dazu kommt, daß wenn die Knaben schon im 12. Jahre die Volksschule verlassen, ihre allgemeine Bildung unterbrochen wird; da sie jedoch derselben alsdann noch sehr bedürfen, so würde man genöthigt sein, in die Gewerbeschule Unterrichtsgegenstände aus der Volksschule mit aufzunehmen, wodurch aber, ohne daß der allgemeinen Bildung ein volles Genüge geschieht, der Unterricht in den technischen Fächern verkürzt wird, wenn man nicht die Zahl der Unterrichtsstunden ungebührlich vermehren will. Endlich steht zu erwarten, daß die Eltern bei gehöriger Würdigung des Werthes einer Gewerbeschule nicht unterlassen werden, ihre Söhne, welche sich einem Handwerke oder einem Fabricationszweige widmen wollen, auch nach vollendetem 14. Jahre noch in die Gewerbeschule zu schicken, um so mehr als der Eintritt in die Lehre nach zurückgelegtem 16. Jahre noch früh genug erscheint. Da es demungeachtet zweifelhaft erachtet werden könnte, ob auch die Zahl der zur Aufnahme sich Meldenden zur Eröffnung der Gewerbeschule hinreichen werde, so dürfte nur für das erste Mal der Termin der spätesten Anmeldung etwas früher als sub 2 vorgeschlagen festzusetzen sein, um das Resultat der Anmeldungen rechtzeitig zu erhalten und darnach eine weitere Entscheidung in erwähneter Beziehung treffen zu können.

Was ferner die in 2. erwähnte zum Eintritt in die Gewerbeschule erforderliche Vorbildung betrifft, so hat die Deputation darunter im Allgemeinen diejenige Stufe der Bildung verstehen wollen, zu welcher ein einigermaßen fleißiger Knabe bei regelmäßigem Schulbesuch in unseren Volksschulen gelangen kann. Sie rechnet dahin namentlich, daß der Aufzunehmende eine geläufige Handschrift besitze, orthographisch richtig schreibe und die 4 Species in ganzen und gebrochenen Zahlen so wie die Proportionslehre und ihre Anwendung auf die bürgerlichen Rechnungsarten könne.

ad 5. Bei der Auswahl der Lehrgegenstände ist die Deputation davon ausgegangen, nur diejenigen Wissenschaften aufzunehmen, welche bei den Gewerben im Allgemeinen direct zur Anwendung kommen, in den Volksschulen aber entweder überall nicht oder nicht in genügendem Maße gelehrt werden können, und, ohne weitere Vorkenntnisse als die oben erwähnten vorauszusetzen, mit erheblichem Nutzen sich vortragen lassen. Will man indeß nach dem Wunsche der Gewerbekammer schon 12jährigen Knaben den Eintritt gestatten, so müssen noch Schreiben, Rechnen, deutsche Sprache, Geographie und Geschichte wenigstens mit je 2 Stunden, aufgenommen werden, wodurch dann freilich, wie schon oben bemerkt wurde, der Hauptzweck der Gewerbeschule und zugleich die allgemeine Bildung der Schüler beeinträchtigt werden würde.

ad 6. Daß man Denen, welche die Gewerbeschule verlassen haben, Gelegenheit gebe sich in einigen Fächern, besonders im Zeichnen, fortzubilden, bedarf wohl keiner Rechtfertigung. Die hier seit Jahren bestehende Sonntagschule für angehende Künstler und Handwerker, welche größtentheils von Lehrlingen besucht wird, die in keiner Gewerbeschule gewesen sind, wird aber diese Gelegenheit zu gewähren bei ihrer jetzigen Einrichtung nicht im Stande sein, und da es sich nicht empfehlen dürfte, an dieser Anstalt, die auch nach der Errichtung einer Gewerbeschule einem fortdauernden Bedürfnisse entsprechen wird, Wesentliches zu ändern, so wird demnächst für Diejenigen, welche den Unterricht in der Gewerbeschule genossen haben, auf anderweitige Gelegenheit zu ihrer Fortbildung Bedacht genommen werden müssen, und wird sich diese Gelegenheit, etwa im Locale der Gewerbeschule, leicht und mit unerheblichen Kosten beschaffen lassen.

Die übrigen Vorschläge scheinen der Deputation keiner besonderen Motivierung zu bedürfen.

Schließlich hält die Deputation dafür, daß es sich wohl empfehlen dürfte, den jetzmaligen Mitgliedern der Gewerbekammer die Befugniß zum Besuche der Gewerbeschule zu gestatten, und giebt sie anheim, dieses ausdrücklich auszusprechen.

Bremen, am 21. Februar 1853

(gez.) C. F. G. Mohr. A. Meyer.

Anlage III.

zur Mittheilung des Senats
vom 25. Febr. 1853.

Bericht der Schuldeputation, die Turnanstalt betreffend.

Dem Beschlusse des Senats und der Bürgerschaft vom 2./21. Juni 1852 gemäß erlaubt sich die Schuldeputation das Folgende zu berichten:

Die im Jahre 1843 errichtete Turnanstalt erfreute sich zwar anfangs des allgemeinsten Beifalls und wurde nicht nur von den Knaben der Hauptschule sondern auch von anderen Schülern sehr lebhaft frequentirt, allein schon drei Jahre später sah sich die »zur Revision der Organisation der Hauptschule niedergesetzte Deputation« genöthigt, in ihrem Berichte vom 27. Februar 1846 das Bedauern auszusprechen, daß der Besuch der Turnanstalt in so raschen Schritten abgenommen habe, daß nothwendig auf Maßregeln Bedacht genommen werden müsse, denselben wiederum zu beleben.

Die damalige Deputation schloß den betreffenden Theil ihres Berichts (pag. 80 der Verhandlungen von 1846) mit folgenden Worten:

»Die Deputation muß somit dringend empfehlen, daß von den betreffenden Behörden darauf Bedacht genommen werde, einen näheren Anschluß der Turnanstalt an die Hauptschule herbeizuführen und mit dem Turnlehrer über eine Herabsetzung des Honorars für die Schüler der Hauptschule gegen einen angemessenen Zuschuß aus der Schulkasse sich zu verständigen.«

Es wurde darauf das bisher 4 Thlr. jährlich betragende Honorar für die Schüler der Hauptschule auf 2 Thlr. herabgesetzt, wogegen diese sämmtlich zur Theilnahme verpflichtet wurden, wovon nur eine bestimmte schriftliche Erklärung der Eltern oder Vormünder beizubringen sollte.